

Gebührenreglement
zur Abfallverordnung
der Gemeinde Volketswil

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 10 ff der Abfallverordnung der Gemeinde Volketswil vom 22. Juni 2012 folgendes Gebührenreglement:

Art. 1 Grundgebühr

Grundgebühr pro Wohneinheit und Jahr	Fr.	110.00
Grundgebühr pro Betriebseinheit und Jahr	Fr.	110.00

Begriffsdefinition und Interpretation der Gebührenpflicht gemäss Anhang 1

Art. 2 Sackgebühr

17-Liter-Sack	Fr.	0.90
35-Liter-Sack	Fr.	1.80
60-Liter-Sack	Fr.	3.60
110-Liter-Sack	Fr.	5.40

Gebührensäcke können bei den im Entsorgungskalender publizierten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 3 Sperrgutgebühr

Preis einer Sperrgutmarke	Fr.	1.80
bis 5 Kilogramm	1 Marke	Fr. 1.80
bis 10 Kilogramm	2 Marken	Fr. 3.60
bis 20 Kilogramm	4 Marken	Fr. 7.20
bis 30 Kilogramm	6 Marken	Fr. 10.80

Sperrgutmarken können bei den im Entsorgungskalender publizierten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 4 Häckseldienst

Grundgebühr, inkl. 15 Minuten Einsatzzeit	Fr.	20.00
pro weitere angebrochene 15 Minuten Einsatzzeit	Fr.	30.00

Art. 5 Separatabfuhr

In Grundgebühr enthalten.

Mehraufwand durch übergrosse Mengen oder unsachgemässe Bereitstellung kann den Verursachern verrechnet werden.

Art. 6 Gewerbe- und Industriebetriebe mit Container

Gewichtsabhängig, gemäss KEZO-Tarif

Wäge-Chip für die gewichtsabhängige Verrechnung von Kehricht aus Betrieben sind auf Anfrage und gegen Verrechnung direkt beim Kehricht-Entsorger der Gemeinde Volketswil erhältlich.

Art. 7 Direktlieferungen

Gewichtsabhängig, gemäss KEZO-Tarif

Art. 8 Kartongebühren Industrie / Gewerbe

Container, pro 100 Liter Containervolumen	Fr.	25.00 / Jahr
lose	Fr.	30.00 / m ³

Art. 9 Hauptsammelstelle

Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen an der Hauptsammelstelle können verursachergerechte Gebühren erhoben werden.

Art. 10 Kontrollgebühr gemäss Art. 15 Abfallverordnung

nach Aufwand, Mindestgebühr inkl. Entsorgung	Fr.	200.00
--	-----	--------

Art. 11 Allgemein

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen inbegriffen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Das vorstehende Gebührenreglement wurde durch den Gemeinderat Volketswil an seiner Sitzung vom 13. November 2012 erlassen und tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung werden alle früheren Erlasse aufgehoben.

GEMEINDERAT VOLKETSWIL

Bruno Walliser
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Gemeinde Volketswil: Anhang 1

Definition Wohneinheit:

„Gesamtheit der Räume, die eine bauliche Einheit bilden und einen eigenen Zugang entweder von aussen oder von einem gemeinsamen Bereich innerhalb des Gebäudes (Treppenhaus) haben.“

Definition Betriebseinheit:

„Ort, an welchem ein Unternehmen etwas produziert oder eine Dienstleistung erbringt.“

Mögliche Merkmale eines Betriebes (nicht abschliessend, nicht kumulativ):

- eigene Buchhaltung
- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Steuergesetz
- Mehrwertsteuer abrechnungspflichtig
- Eintrag im Handelsregister
- Eintrag im Betriebs- und Unternehmensregister des Bundes
- Beschäftigung von Arbeitnehmern

Allgemein:

Bei teilweise oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr.

Die Rechnungen für die Grundgebühren gelangen üblicherweise im 1. Quartal zum Versand und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für Neubauten bzw. neue Betriebseinheiten erfolgt bei der ersten Rechnungstellung ein Pro-Rata-Bezug.

Bei einem Handwechsel während des laufenden Kalenderjahres ist die Abrechnung der Abfall-Grundgebühren Sache der Privaten.

Interpretation der Gebührenpflicht:

- Grundsätzlich ist für jede Wohnung und jede Betriebseinheit eine Abfall-Grundgebühr zu entrichten.
- Leer stehende oder nur zeitweise bewohnte Wohnungen schulden die Grundgebühr. Bei Wohnungen, die während mindestens sechs Monaten ununterbrochen unbewohnt sind, kann die Gebühr auf Gesuch hin anteilmässig erlassen werden.
- Jede Betriebseinheit (Hauptbetrieb, Filiale und Nebenbetrieb) schuldet je eine Abfall-Grundgebühr.
- Betriebe, welche in den Wohnräumen der Betriebsinhaber betrieben werden, schulden keine Abfall-Grundgebühr.
- Inaktive Betriebe, d.h. existierende Betriebe ohne Beschäftigte und ohne Umsatz, schulden keine Abfall-Grundgebühr. Die Inaktivität ist mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.
- Betriebe ohne Räumlichkeiten (reine Briefkastenfirmen) schulden keine Abfall-Grundgebühr.
- Eine Einzelperson mit mehreren Firmennamen schuldet eine Grundgebühr.
- Eine Praxis- oder Bürogemeinschaft, die gegen aussen als Gemeinschaftsunternehmen auftritt, schuldet eine Grundgebühr.